

3. — Die Argumentation des Rekurses gipfelt in dem Satze : « Wenn alle im vorliegenden Falle ergangenen Entschiede richtig wären (gemeint sind neben dem Rekursentscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde die gerichtlichen Kostenentscheide beider Instanzen des Kollokationsverfahrens), so wäre es für die Zukunft dem Konkursverwalter unmöglich, Abweisungen wegen Nichteinreichung von Beweismitteln zu erlassen, denn er könnte dies nicht mehr tun ohne riskieren zu müssen, dass ihm bei einer nachherigen Anerkennung der Vorwurf einer unbegründeten Abweisung gemacht und die Masse mit den Kosten und Entschädigungen belastet würde, wodurch die andern Gläubiger, die ihre Pflicht erfüllen, geschädigt würden. » Demgegenüber bleibt es dabei, dass, wer eine begründete Ansprache geltend macht, nicht kostenpflichtig wird, bloss weil er die Ansprache nicht sofort auf schlüssige Belege zu stützen vermochte, sondern allenfalls auf Zeugenbeweis, Augenschein oder Expertise angewiesen ist. Dem Konkursamt liegt nach ausdrücklicher Vorschrift ob, die eingegebenen Ansprüche zu prüfen und die zu ihrer Erhaltung nötigen Erhebungen zu machen (Art. 244 SchKG). Dafür genügt, auch wenn der Schuldner gestorben ist, in vielen Fällen nicht die Versendung eines Formularschreibens. So kann etwa ein Mietverhältnis (zumal unter Verwandten) nicht kurzerhand als nicht bestehend abgetan werden, wenn eine Einladung zum Vorweisen schriftlicher Belege unbeantwortet bleibt. In manchen Fällen, wie gerade dem vorliegenden, bedarf es zur Erhaltung der Konkurseingaben näherer Erkundigungen, beim Ansprecher selbst und gegebenenfalls auch anderwärts. Auf diesem Weg erhält die Konkursverwaltung oftmals leicht diejenigen Aufschlüsse, die ihr sonst erst im Prozess zur Kenntnis kommen und sie dann zur Anerkennung der einfach « mangels Ausweises » abgewiesenen Ansprache veranlassen, mit entsprechender Kostenbelastung. Hätte sich das Konkursamt die Mühe genommen, den dem Gegenstand nach deutlich umschriebenen Ansprachen der Rekursgegner den Um-

ständen entsprechend nachzugehen, so wäre ihm nur ein Bruchteil des Arbeits- und Zeitaufwandes erwachsen, den nun der Kollokationsstreit und das vorliegende Beschwerde- und Rekursverfahren mit sich gebracht haben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

38. Entscheid vom 17. November 1942 i. S. Blättler.

1. Versehentlich bei der Kollokation übergangene Ansprachen sind, sobald das Versehen entdeckt wird, nach Massgabe von Art. 251 SchKG wie verspätete Eingaben noch zu berücksichtigen ;
— insbesondere in einem Erbschaftskonkurse Ansprachen von Zinsen, die bereits zufolge eines vorherigen Schuldentrufes als laufende eingegeben wurden und dann, allenfalls noch vor Konkurseröffnung, verfallen waren.
Art. 232 Ziff. 2, Art. 234, 244, 251 SchKG.
 2. Wie verhält es sich mit dem Pfandrecht, falls die Pfandsache inzwischen versteigert worden ist ?
 3. Zur Anwendung von Art. 5 SchKG.
1. Les productions omises par inadvertance lors de la collocation doivent être prises en considération dans le cadre de l'art. 251 LP, comme des productions tardives, dès que l'inadvertance est découverte.
— Il en ira notamment ainsi, dans la faillite d'une succession, des créances d'intérêts qui avaient déjà été produites comme créances d'intérêts courants à l'occasion d'un précédent appel aux créanciers et qui sont échues depuis lors, le cas échéant même avant l'ouverture de la faillite.
Art. 232 ch. 2, art. 234, 244, 251 LP.
 2. Qu'en est-il du droit de gage, lorsqu'entre temps l'objet du gage a été vendu aux enchères ?
 3. Application de l'art. 5 LP.
1. Insinuazioni inavvertitamente omesse nell'allestimento della graduatoria debbono esser prese in considerazione, secondo l'art. 251 LEF, come insinuazioni tardive, tosto che l'inavvertenza è scoperta.
— Ciò vale specialmente, nel fallimento di una successione, per i crediti d'interessi che erano già stati insinuati come crediti d'interessi correnti in occasione di una precedente grida ai creditori e che, eventualmente ancor prima dell'apertura del fallimento, erano scaduti.
Art. 232 cifra 2, art. 234, 244, 251 LEF.
 2. Che ne è del diritto di pegno, se, nel frattempo l'oggetto in pegno è stato venduto agli incanti pubblici ?
 3. Applicazione dell'art. 5 LEF.

A. — Der Rekurrent Blättler gab für das öffentliche Inventar über den Nachlass des Hoteleigentümers Troxler in Luzern am 6. September 1940 ein : Gültbrief, angegangen am 3. Oktober 1864, im Betrage von Fr. 5000.— ; Marchzins zu 4 ½ %. (Darunter verstand er natürlich den seit dem letzten Zinstag, 3. Oktober 1939, laufenden Zins.) In dem am 26. November 1940 über den erwähnten Nachlass eröffneten Konkurs war er nach Art. 234 SchKG und entsprechender Publikation der nochmaligen Eingabe enthoben. Im April 1941 stellte das Konkursamt das Lastenverzeichnis über die Hotelliegenschaft als Bestandteil des Kollokationsplans auf. Dabei traf es über den am 3. Oktober 1940 verfallenen Jahreszins keine Verfügung, weder im Sinne der Zulassung noch im Sinne der Abweisung, und erliess demgemäss auch keine Anzeige an den Rekurrenten gemäss Art. 249 Abs. 3 SchKG. Auf diese Weglassung wurde der Rekurrent erst aufmerksam nach der im April 1942 durchgeführten Versteigerung der Liegenschaft, als er nämlich am 18. August 1942 in bar nur den Zins pro 1941 (3. Oktober 1940 bis 3. Oktober 1941) nebst Verzugs- und Depotzins und Kosten, zusammen Fr. 228.75, erhielt (während der seit dem 3. Oktober 1941 laufende Zins samt dem Kapital dem Ersteigerer überbunden worden zu sein scheint).

B. — Nun führte er Beschwerde mit dem Antrag, das Konkursamt sei anzuhalten, den Kollokationsplan bzw. das Lastenverzeichnis durch Aufnahme der irrtümlich nicht kollozierten Zinsforderung von Fr. 225.— pro 1940 zu ergänzen und neu aufzulegen. Zweitens beantragte er Feststellung, dass der Konkursbeamte für den ihm aus der Nichtkollokation des erwähnten Zinses entstehenden Schaden verantwortlich sei. Nach Abweisung durch die untere und (am 1. Oktober 1942) durch die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern hält er mit dem vorliegenden Rekurs an beiden Beschwerdeanträgen fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Die Abweisung einer Ansprache durch die Konkursverwaltung im Kollokationsplan (und bezw. Lastenverzeichnis), sei es nach Betrag oder Rang der Forderung oder hinsichtlich eines Pfandrechtes, ist dem betreffenden Gläubiger speziell anzuzeigen (Art. 249 Abs. 3 SchKG). Das Unterbleiben der Anzeige hindert indessen nicht den Eintritt der Rechtskraft der betreffenden Kollokationsverfügung. Aus diesem Grunde glaubt die kantonale Aufsichtsbehörde den Antrag des Rekurrenten auf nachträgliche Kollozierung des Zinses pro 1940 abweisen zu müssen. Mit Unrecht. Das Konkursamt hat diesen Zins gar nicht abgewiesen, was durch ausdrückliche Verfügung hätte geschehen müssen (vgl. Art. 58 und 67 Abs. 2 KV). Dazu wäre auch kein Grund ersichtlich, indem für eine Bezahlung des betreffenden Zinses bei Verfall oder für eine sonstige Tilgung, einen Verzicht oder andern Erlöschungsgrund nichts vorliegt. Vielmehr hat das Konkursamt die Eingabe des Rekurrenten eben nur auf den seit dem 3. Oktober 1940 laufenden und nicht auch auf den damals verfallenen Zins bezogen und über den letztern deshalb keine Kollokationsverfügung getroffen, die hätte in Rechtskraft erwachsen können. Dem Antrag des Rekurrenten, dies nun nachzuholen, lässt sich daher nicht die Rechtskraft des mit dem Kollokationsplan aufgestellten Lastenverzeichnisses entgegenhalten. Die Frage ist nur, ob sein Antrag nun nach rechtskräftigem Abschluss des Kollokationsverfahrens überhaupt verspätet sei. Aber dem steht Art. 251 SchKG entgegen, wonach verspätete Konkurseingaben bis zum Schluss des Konkursverfahrens zulässig sind :

Entweder folgt man der Auffassung, von der sich das Konkursamt bei Aufstellung des Lastenverzeichnisses mit dem Kollokationsplan leiten liess. Darnach war die Eingabe des Rekurrenten so anzusehen, als wäre sie nicht schon für das öffentliche Inventar, vor dem Zinstag des

3. Oktober 1940, erfolgt. So betrachtet, bedeutete « Marchzins » entgegen dem ursprünglichen Sinn der Eingabe den seit dem 3. Oktober 1940, nicht schon den seit dem 3. Oktober 1939 laufenden, inzwischen verfallenen Zins. Bei dieser Auslegung war der « Zins pro 1940 » noch gar nicht wirksam für das Konkursverfahren angemeldet. Demzufolge enthält die Beschwerde nichts anderes als eine neue Eingabe, und Art. 251 ist direkt anwendbar.

Oder aber man geht davon aus, dass bei der Kollokation das vor dem 3. Oktober 1940 liegende Datum der Eingabe hätte berücksichtigt werden sollen. Diese Auffassung verdient in der Tat den Vorzug. Wenn nach Art. 234 SchKG der Rekurrent die für das öffentliche Inventar gemachte Eingabe auch für das Konkursverfahren einfach stehen lassen konnte, durfte er verlangen, dass sie so berücksichtigt werde, wie sie angesichts ihres Datums zweifellos gemeint war. Der Zins pro 1940 war also angemeldet. Das Konkursamt hätte ihn, trotz der inzwischen durch den Verfall überholten Bezeichnung als Marchzins, samt dem seither neu laufenden Zins berücksichtigen sollen. Bei dieser Betrachtungsweise enthält die Beschwerde keine neue Eingabe, sondern greift lediglich auf die alte Eingabe zurück. Art. 251 SchKG ist aber analog anzuwenden. Diese Vorschrift lässt verspätete Eingaben zu, gleichgültig welches die Ursache der Verspätung ist. Auch absichtlich verzögerte Eingaben sind zuzulassen. Die Folgen bestehen darin, dass der betreffende Gläubiger die durch die Verspätung verursachten Kosten zu tragen und keinen Anteil an den vor der Anmeldung vorgenommenen Abschlagsverteilungen hat. Nun liegt kein Grund vor, denjenigen Gläubiger, der an einer bereits gemachten Eingabe festhält — die ohne sein Zutun, wegen eines Auslegungs- oder Rechtsirrtums oder eines sonstigen Versehens der Konkursverwaltung bisher unberücksichtigt blieb —, strengerer Verspätungsfolgen auszusetzen als wie sie für verspätete *neue* Eingaben vorgesehen sind. Gleichwie der Anwendung von Art. 251 weder absichtliche noch nachlässige

Verzögerung der Eingabe entgegensteht, so kann dem ersten Beschwerdeantrag des Rekurrenten nicht entgegengehalten werden, er hätte das Lastenverzeichnis daraufhin nachsehen sollen, ob seine Zinsforderungen vollständig berücksichtigt seien. Andererseits kann der Rekurrent aus der in Wirklichkeit schon früher vorhandenen Anmeldung keine Abweichung von Art. 251 zu seinen Gunsten herleiten. Solange seine Eingabe unberücksichtigt blieb, galt sie den übrigen Gläubigern gegenüber als nicht vorhanden. Die Zinsforderung pro 1940 ist also nunmehr so zu behandeln, als wäre sie erst im Verfahren der Verteilung des Liegenschaftserlöses und damit verspätet im Sinne von Art. 251 eingegeben worden.

2. — Bei dieser Sachlage wird es insbesondere bei der (mit Recht nicht angefochtenen) Versteigerung nach Massgabe des ihr zugrundegelegten Lastenverzeichnisses zu bleiben haben. Übersteigt der erzielte Preis den Betrag der damals berücksichtigten Pfandlasten nicht, so ist kaum mehr Raum für ein Grundpfandrecht zu Gunsten der neu hinzutretenden Zinsforderungen des Rekurrenten pro 1940, vorausgesetzt auch, dass diese Forderung und das Pfandrecht dafür an sich als begründet erscheint. Würde doch sonst in die Interessen der andern Pfandgläubiger eingegriffen, die bei der Liegenschaftsverwertung nicht mit einem solchen weitem Pfandrecht rechneten und sich nach den damals im Lastenverzeichnis aufgeführten Pfandlasten richteten. Indessen steht dem Rekurrenten frei, im Falle der Abweisung der Pfändansprache gegen die Masse zu klagen und die Streitfrage dem Richter zu unterbreiten. Liegt dagegen ein Mehrerlös über die für die Steigerung massgebenden Pfandlasten vor, so dürfte insoweit der Anerkennung eines Pfandrechtes für die neu hinzutretende Zinsforderung nichts entgegenstehen. Andere Pfandgläubiger wären, weil befriedigt, in diesem Falle nicht berührt. Und für die Kurrentgläubiger würde es sich nicht wesentlich anders verhalten als wenn die in Frage stehende Zinsforderung pro 1940 schon bei der Steigerung berücksichtigt

worden wäre. Übrigens steht deren allfällige Anerkennung durch das Konkursamt nach Art. 251 entsprechend Art. 250 SchKG auch ihrerseits unter dem Vorbehalt gerichtlicher Anfechtung.

3. — Auf den zweiten Beschwerdeantrag ist, entsprechend den Ausführungen der kantonalen Aufsichtsbehörde, nicht einzutreten. Will der Rekurrent den Konkursbeamten für Schaden verantwortlich machen, so steht ihm dafür der Weg der gerichtlichen Klage offen. Die vorinstanzliche Behörde hat noch geprüft, ob Anlass zu einer administrativen Untersuchung gegen den Konkursbeamten bestehe. Bei der Verneinung dieser Frage durch die erwähnte Behörde hat es sein Bewenden. Dem Rekurrenten steht in diesem Punkte kein Beschwerde- und Rekursrecht zu.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

39. Entscheid vom 21. November 1942 i. S. Pedrizzi.

Betriebungsort. Art. 46 ff. SchKG.

1. Für die Fortsetzung ist Art. 53 analog anwendbar bei der Betreibung am Aufenthaltsort (Art. 48) oder am Geschäftssitz (Art. 50 Abs. 1).
2. Das zeitweilige Fehlen eines geeigneten Betriebungsortes macht die Betreibung nicht hinfällig. Sie kann vielmehr binnen der gesetzlichen Fristen fortgesetzt werden, sobald ein geeigneter Betriebungsort sich wieder vorfindet. Art. 88 und 166, je Abs. 2.
3. Welche Betriebungsorte fallen für die Fortsetzung einer nach Art. 50 Abs. 1 angeordneten Betreibung in Betracht?

Geschäftsniederlassung eines im Auslande wohnenden Schuldners (Art. 50 Abs. 1) gilt ohne Rücksicht auf Geschäftsaufgabe als fortbestehend, solange sie im Handelsregister eingetragen bleibt.

Zustellung des Zahlungsbefehls bei einer am letztem Ort angeordneten Betreibung: Es ist nicht nach Art. 64, sondern nach Art. 66 vorzugehen.

For de la poursuite. Art. 46 et suiv. LP.

1. L'art. 53 est applicable à la continuation de la poursuite, soit que celle-ci ait été introduite en vertu de l'art. 48, c'est-à-dire

au lieu où se trouvait le débiteur qui n'avait pas de domicile fixe, soit qu'elle ait été introduite en vertu de l'art. 50 au lieu où il possédait un établissement.

2. Le défaut momentané d'un for régulier ne rend pas la poursuite caduque. Elle pourra être continuée dans les délais légaux aussitôt qu'il existera de nouveau un for possible. Art. 88 et 166.
3. Quels sont les fors susceptibles d'être pris en considération pour la continuation d'une poursuite introduite en vertu de l'art. 50 al. 1 ?

Etablissement. L'établissement d'un débiteur domicilié à l'étranger (art. 50 al. 1) est censé subsister, nonobstant une cessation des affaires, aussi longtemps qu'il reste inscrit au registre du commerce.

Notification du commandement de payer en cas de poursuite intentée au lieu où se trouve l'établissement: Il faut procéder selon l'art. 66 et non selon l'art. 64.

Foro dell'esecuzione. Art. 46 e seg. LEF.

1. L'art. 53 è applicabile al proseguimento dell'esecuzione, sia essa promossa in virtù dell'art. 48, cioè nel luogo ove si trovava il debitore che non aveva domicilio fisso, sia essa promossa in virtù dell'art. 50 nel luogo ov'egli possedeva un'azienda.
2. La mancanza momentanea d'un foro regolare non rende caduca l'esecuzione. Essa potrà essere continuata entro i termini legali tosto che esisterà un nuovo foro idoneo. Art. 88 e 166.
3. Quali sono i fori suscettibili di esser presi in considerazione pel proseguimento d'un'esecuzione promossa in virtù dell'art. 50 cp. 1 ?

Azienda. L'azienda di un debitore domiciliato all'estero (art. 50 cp. 1) è ritenuto come sussistente, benchè gli affari siano cessati, fino a tanto che egli rimane iscritto nel registro di commercio.

Notifica del precetto esecutivo in caso di esecuzione promossa nel luogo ove si trova l'azienda. Si deve procedere secondo l'art. 66 e non secondo l'art. 64.

A. — Im Handelsregister von Basel-Stadt ist seit November 1938 (als damals in Lörrach wohnend) eingetragen: Romeo Pedrizzi, Handel in Gemüsen und Südfrüchten en gros, mit Geschäftsdomizil an der Riehenstrasse 27, seit Oktober 1941 an der Viaduktstrasse 12 (Markthalle). Mit Zahlungsbefehl Nr. 74,890 des Betreibungsamtes Basel-Stadt, am 18. April 1942 angeblich dem Schuldner persönlich zugestellt, wurde er von der Luzerner Landbank A.-G. in Emmenbrücke betrieben. Es erfolgte kein Rechtsvorschlag. Am 24./26. Juni 1942 erlangte die Gläubigerin unter Angabe von Forlì (Italien) als Wohnsitz des Schuldners gegen diesen für den Restbetrag jener Forderung einen Arrest Nr. 68 nach Art. 271 Ziff. 4 SchKG